

sofort, dass die Möglichkeit zu solchem Gebrauch des Protokolls kaum je vorliegen mochte. In Elisabeths Falle aber war sie in einzigartiger Weise gegeben durch die besonderen Beziehungen jener Frauen zu den verschiedenen Lebensepochen Elisabeths.

Von diesen Frauen war Guda der kleinen Elisabeth, gleich als sie im vierten Lebensjahre (1210—11) nach Thüringen kam, als wenig ältere Gefährtin beigezelt worden. Isentrud von Hörselgau hatte zur Seite der verheirateten Landgräfin fünf von den sechs Jahren ihres Ehelebens (1222—27) verbracht, sie war bei ihr dann noch bis zum Herbst 1228 geblieben und besuchte nachher, als Konrad von Marburg durch sein Machtwort sie und etwas später auch Guda von Elisabeth getrennt hatte, mit Guda zuweilen die fürstliche Freundin in ihrem Hospital. (Wohl verdienen nach unserer Anschauung diese adligen Hofdamen nicht die Bezeichnung 'ancillae'. Aber unverkennbar wird sie ohne Unterscheidung in der Aussage Isentruds neben der anderen 'pedissequae' für jene vertrauten Begleiterinnen Elisabeths zumeist gebraucht [gegen Huyskens S. 19], und nur den einen Unterschied dürfen wir feststellen, dass in den beiden folgenden Aussagen auf ihre Nachfolgerinnen, arme Frauen unedler Abkunft [H. S. 136], allein die Bezeichnung 'ancillae' angewandt wird). Diese letzteren, Elisabeth und Irmgard¹, haben der fürstlichen Diakonissin in der Marburger Hospitalzeit gedient, sie waren an ihrem Sterbetage um sie¹. Wenn nun diese vier Frauen von den rechtskundigen Männern ('iuris professores', H. S. 143 vgl. S. 18, anders S. 89; 'viri prudentes et in iure periti', Ep. pontif. ed. Rodenberg I, 486, 22), welche von den päpstlichen Kommissaren dazu bestellt waren, als Zeuginnen vernommen wurden, so war es im Grunde selbstverständlich, dass über die Kindheit Elisabeths als einzige Zeugin Guda, über die Jahre ihres Ehelebens und über die erste Marburger Zeit Isentrud

1) Keine von diesen beiden kann die adlige taube Witwe sein, von der Konrad von Marburg spricht (H. S. 158), weil jene 'ignobiles' waren (s. oben), Elisabeth ausserdem nicht, weil sie gewiss nicht taub war — vgl. H. S. 138: 'audivi vocem quasi intra collum eius' (der Landgräfin Elisabeth). Dann aber erweist sich die Angabe Konrads, dass er seinem Beichtkind nur zwei Frauen gelassen habe, eine 'ancilla' und eine adlige taube Witwe, nicht als richtig. Diese Witwe ist nach H. S. 96 Hedwig von Seebach, die mehrfach urkundlich bezeugt ist — MG. Epist. pontif. sel. I, 634, n. 737 und Wyss, Hess. UB. I, 1, 185, n. 178 —, aber im Kanonisationsprozess nicht auftritt.